

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH für das Leasing von Kraftfahrzeugen, Stand 10/2009

I. LEASING-GEGENSTAND

1. Der Leasinggeber wird dem Kunden das im Einzeleasingvertrag spezifizierte Fahrzeug im Rahmen eines Finanz- oder Full-Service-Leasings überlassen.
2. Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.
3. Sonderausstattungen, Zubehör, Einbauten und Beschriftung von Fahrzeugen, die nicht werksseitig lieferbar sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.
Diese Ausstattung ist i.d.R. weder rabatt- noch restwertfähig. Bei Einrechnung in den Leasingvertrag erfolgt daher i.d.R. Vollamortisation.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Umlackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmung ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen des Leasinggebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasinggeber hat hierauf schriftlich verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten, die am Fahrzeug verbleiben, begründen nur dann einen Anspruch des Kunden auf Zahlung einer Ablösung gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe vorhanden ist.

II. VERTRAGSABSCHLUSS / BESTELLUNG

1. Der Leasinggeber erstellt Leasingkalkulationen für die vom Kunden gewünschten Fahrzeuge, Laufzeit/Laufleistungen und Service-Dienstleistungen.
2. Mit Unterschrift und Zusendung eines Leasingantrags bietet der Kunde dem Leasinggeber den Abschluss eines Leasingvertrags an. Der Kunde ist an seinen Antrag 4 Wochen gebunden.
3. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber innerhalb dieser Frist die Annahme des Leasingantrages schriftlich bestätigt („Auftragsbestätigung“) oder das Fahrzeug an den Kunden übergeben hat. Weicht die Auftragsbestätigung vom Leasingantrag ab, gelten die Abweichungen mit der Übernahme des Fahrzeuges als angenommen.
4. Der Leasinggeber bestellt das vom Kunden spezifizierte Fahrzeug beim Lieferanten (ausliefernder Händler) zu dessen Neuwagen-Verkaufsbedingungen in eigenem Namen oder, sofern ein direktes Abkommen zwischen dem Kunden und

Hersteller/Händler besteht, im Namen des Kunden zu den zwischen dem Kunden und Hersteller/Händler vereinbarten Bedingungen.

5. Hat der Kunde das Fahrzeug bereits bei einem gemeinsam mit dem Leasinggeber festgelegten Lieferanten (ausliefernder Händler) bestellt, so wird der Leasinggeber mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden in den bestehenden Kaufvertrag an Stelle des Kunden eintreten und alle aus dem Kaufvertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Kunden übernehmen. Um eine Doppelbestellung zu vermeiden, ist vom Kunden im Leasingantrag beim Leasinggeber deutlich anzugeben, dass der Kunde bereits selbst das Fahrzeug bestellt hat.
6. Sofern im Leasingvertrag nicht anders vereinbart, werden alle Leasingverträge als Kilometerverträge abgeschlossen. Das Restwertisiko trägt der Leasinggeber.

III. LEASINGZEIT

1. Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten Tag der Übergabe. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.
2. Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Abschnitt XIII. Ziffer 1 und 2 sowie nach Abschnitt XII Ziffer 6 (bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges).

IV. LEASING-ENTGELTE UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Leasingraten und ggf. eine Mehr-/Minderkilometerabrechnung sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs.
2. Ist Service-Leasing vereinbart, so ist die in der Gesamtleasingrate enthaltene Servicerate je nach individueller Vereinbarung Gegenleistung (geschlossene Abrechnung) oder Vorauszahlung (offene Abrechnung) für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

Für Komponenten mit geschlossener Abrechnung zahlt der Kunde eine monatliche Pauschale, die alle vereinbarten Dienstleistungen abdeckt. Eine Gegenüberstellung der Kosten erfolgt nicht.

Bei offener Abrechnungsweise leistet der Kunde über die monatliche Rate eine Vorauszahlung. Am Ende des jeweils vereinbarten Abrechnungszeitraums werden die tatsächlich angefallenen Kosten mit der Vorauszahlung abgeglichen und die Differenz dem Kunden gutgeschrieben bzw. nachbelastet. Sofern keine Abrechnungszeiträume vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung mit Rückgabe des Fahrzeugs für den kompletten Nutzungszeitraum.

Nebenleistungen wie Überführung, Rückführung, Spedition, An- und Abmeldung des Fahrzeugs, Versicherungen sowie Aufwendungen für Gebühren und Abgaben sind, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen werden, gesondert zu bezahlen.

3. Der Leasinggeber ist berechtigt und auf Anforderung des Kunden auch verpflichtet, die vereinbarte Leasingrate, den kalkulierten Restwert sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend zu berichtigen, wenn
 - a) der Lieferant den Preis für den Bezug des Fahrzeuges aufgrund einer Änderung seiner allgemeinen Verkaufspreise ändert und zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Übergabezeitpunkt mehr als vier Monate liegen, es sei denn, die Lieferung erfolgt unabhängig vom vereinbarten Liefertermin innerhalb von vier Monaten seit Vertragsschluss oder
 - b) sich die Kfz-Versicherungsprämien, Kfz-Steuer, die Rundfunk- und ggf. Fernsehgebühren oder Umsatzsteuer ändern oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden.
4. Weicht die tatsächliche Fahrleistung eines Fahrzeuges während der Laufzeit eines Einzelvertrages von der im Einzelvertrag vereinbarten Fahrleistung – zugrunde gelegt wird eine lineare Kilometerberechnung – um mehr als 10.000 km ab, kann sowohl der Leasinggeber als auch der Kunde vom jeweils anderen Vertragspartner eine Anpassung der Raten an die tatsächlichen Gegebenheiten verlangen
5. Der Leasinggeber kann für die von ihm erbrachten Leistungen, die vertraglich nicht geschuldet sind, eine angemessene Gebühr gemäß § 315 BGB berechnen, insbesondere für Vertragsumschreibungen, Wertminderungen für Halterumschreibungen, Versand Zulassungsbescheinigung Teil II etc.. Die jeweils gültigen Konditionen sind dem Gebührenverzeichnis des Leasinggebers zu entnehmen, das passwortgeschützt unter www.alphabet.de abgerufen werden kann, oder auf Verlangen mitgeteilt wird.
6. Weitere Zahlungsverpflichtungen des Kunden nach diesem Vertrag (z.B. im Falle einer Kündigung gemäß Abschnitt XIII) bleiben unberührt.

V. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren und sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie wurden im Leasingvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
2. Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber schriftlich auffordern, zu liefern.

Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Leasinggeber in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Leasinggebers auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragschlusses.

Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Leasinggeber nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches

Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Leasinggeber, während er im Verzug ist, die Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Satz 3 bis 7 dieses Abschnittes.
4. Höhere Gewalt oder beim Leasinggeber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1-3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
5. Hat der Leasinggeber einen Lieferverzug zu vertreten, stellt er innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt des Verzugs dem Kunden ein Ersatzfahrzeug (eine Kategorie unter dem jeweiligen Leasingfahrzeug) zur Verfügung. Die Vergütung für die Nutzungsüberlassung des Ersatzfahrzeugs richtet sich nach der Art des Fahrzeugs, darf jedoch den Betrag des vereinbarten Leasingentgeltes nicht überschreiten. Die Nutzung des Ersatzfahrzeuges unterliegt den Bedingungen des jeweiligen Mietwagen-Vertragspartners.
6. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VI. ÜBERNAHME UND ÜBERNAHMEVERZUG

1. Die Übergabe des geleasteten Fahrzeugs erfolgt am Sitz des Lieferanten (ausliefernder Händler). Sofern die Übergabe an einem anderen Ort stattfinden soll, hat der Kunde dies in der Bestellung anzugeben. Der Leasinggeber übernimmt in diesem Fall die Koordination des Transports. Ggf. anfallende Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
2. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er das Fahrzeug unverzüglich nach der Übernahme, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten/Verkäufer und dem Leasinggeber unverzüglich Anzeige zu machen. Gleiches gilt, wenn ein anderes als das vereinbarte Fahrzeug geliefert wurde.
3. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Leasinggeber von seinen gesetzlichen Rechten (Rücktritt, Schadenersatz) Gebrauch machen.
4. Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich

Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

5. Der Kunde hat das Recht, die Übernahme des Fahrzeugs abzulehnen, wenn das Fahrzeug erhebliche Änderungen im Sinne von Abschnitt I. aufweist und damit eine Übernahme für den Kunden unzumutbar wäre. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn das auszuliefernde Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von acht Tagen vollständig beseitigt werden.

VII. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI MANGELHAFTEM FAHRZEUG

1. Bei mangelhaftem Fahrzeug steht dem Leasinggeber aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag nach näherer Bestimmung der §§ 437ff. BGB in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen des Lieferanten das Recht zu,
 - Nacherfüllung zu verlangen,
 - von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
 - Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
2. Der Leasinggeber tritt hiermit sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln gegen den Lieferanten des Leasingfahrzeuges an den Kunden ab und ermächtigt ihn auch zur Ausübung etwaiger Anfechtungsrechte. Der Kunde nimmt hiermit die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Verkäufers direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Gegen den Leasinggeber stehen dem Kunden Ansprüche wegen Sachmängeln nicht zu. Um eine ggf. erforderliche Mitwirkung des Leasinggebers zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren.
3. Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird der Leasinggeber den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeuges (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Anspruch an, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für den Leasinggeber gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeuges in Besitz zu nehmen. Der Leasinggeber erwirbt das Eigentum am Ersatzfahrzeug mit Übergabe an den Kunden. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln.
4. Erklärt der Kunde aufgrund eines Sachmangels am Fahrzeug den Rücktritt und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Leasingraten. Der Leasingvertrag wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Kunden umfasst die gezahlten Leasingraten zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie vom Lieferanten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein

Ausgleich für die Zur-Verfügung-Stellung des Fahrzeuges und den ersparten Kapitaleinsatz beim Kunden abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Abschnitt XVI.1 (Abrechnung nach regulärem Vertragsende) unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Sachmangel beruht.

5. Erklärt der Kunde die Minderung und ist der Lieferant zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – und den Restwert bzw. die Mehr- und Minderkilometervergütung neu.
6. Lehnt der Lieferant einen vom Kunden geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Kaufvertrages ab, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, sofern er innerhalb von 6 Wochen nach der Ablehnung Klage erhebt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugschaden ist vom Kunden zu ersetzen.
7. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt der Leasinggeber.

VIII. HAFTUNG/GEFAHRÜBERTRAGUNG

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der Kunde dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers. Dem Kunden steht jedoch das in Abschnitt XII. Ziff. 6 geregelte Kündigungsrecht zu.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Kunden nur bei Verschulden.

IX. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

1. Der Leasinggeber ist Eigentümer des Fahrzeugs. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi, als Selbstfahrervermietfahrzeug oder zu Motorsportveranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.
2. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er hat den Leasinggeber von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

X. ZULASSUNG, HALTERPFLICHTEN

1. Das Fahrzeug wird auf den Kunden zugelassen. Sofern der Leasinggeber die Zulassung des Fahrzeugs gegen besondere Berechnung koordiniert, wird der Kunde dem Leasinggeber alle für die Zulassung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
2. Der Kunde ist Halter des Fahrzeuges. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom Leasinggeber verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf sein Verlangen und zu seinen Lasten vom Leasinggeber vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe an den Leasinggeber verpflichtet.
3. Der Kunde hat die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
4. Der Kunde trägt –sofern im Service-Leasing nicht anders vereinbart– sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Rundfunk- und ggf. Fernsehgebühren, Versicherungsbeiträge, Straßenbenutzungsgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistungen, die nicht im einzelvertraglichen Leistungsumfang abgedeckt sind, wird der Leasinggeber dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
6. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob die Fahrzeugnutzer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Fahrberechtigt für das Leasingfahrzeug sind Mitarbeiter des Kunden, deren zum Haushalt gehörende Personen oder Lebenspartner, soweit sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Kunde wird die fahrberechtigten Personen verpflichten, die Entziehung, die vorläufige Entziehung, Sicherstellung oder Beschlagnahme ihrer Fahrerlaubnis umgehend dem Kunden zu melden und die weitere Benutzung der Fahrzeuge zu unterlassen.

Die Fahrberechtigung erstreckt sich auf Dienst- und Privatfahrten innerhalb Europas. Eine Ausdehnung auf andere Länder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

XI. WARTUNG UND REPERATUR

Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden im Zusammenhang mit Kilometer- und Geschwindigkeitsanzeige. In diesem Fall hat der Kunde dem Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen.

In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem

anderen KFZ-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

XII. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENABWICKLUNG

1. Für die Dauer des jeweiligen Leasingvertrags hat der Kunde eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 100 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal € 2.500,00 abzuschließen und über die Leasinglaufzeit jedes Fahrzeugs aufrechtzuerhalten. Wechsel des Versicherungsgebers und / oder des Deckungsumfangs sind dem Leasinggeber unverzüglich zu melden. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung obiger Vorschriften ein nicht versichertes Leasingfahrzeug nach Vorankündigung stilllegen zu lassen. Darüber hinaus ist der Leasinggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
2. Im Schadenfall hat der Kunde den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten.

Die Entscheidung über die Instandsetzung eines unfallbeschädigten Fahrzeugs trifft der Leasinggeber nach Abstimmung mit dem Kunden und dem Versicherungsgeber.

Der Kunde hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs übersteigen.

Der Kunde hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen KFZ-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

3. Der Kunde hat dem Leasinggeber ferner unverzüglich Kopien der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
4. Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Leasinggeber – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Kunde im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Kunde gemäß Ziffer 2 Absatz 3 nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den Leasinggeber abzuführen.
5. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den Leasinggeber weiterzuleiten.

Der Leasinggeber kann vom Kunden am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der Leasinggeber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Maßgeblich ist die in dem Sachverständigengutachten festgestellte Wertminderung. Fehlt ein solches

Gutachten, wird die Wertminderung mit 15% der Reparaturkosten in Ansatz gebracht. Der Nachweis, dass tatsächlich keine oder nur eine geringere Wertminderung entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten.

6. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Tag des Schadeneintritts kündigen.

Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der Kunde innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung kündigen. In den vorgenannten Fällen erfolgt die Endabrechnung des Leasingvertrages zum Tag des Schadeneintritts.

Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer 2 unverzüglich reparieren zu lassen.

Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrzeug zwar erst nach Ablauf der Wartefrist wieder aufgefunden wurde, der Versicherer jedoch seine Eintrittspflicht verneint hat.

Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XIV geregelt. Kündigt der Kunde, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an den Leasinggeber zurückzugeben.

7. Sofern im Rahmen des Service-Leasings „Alpha Accident Management“ vereinbart ist, übernimmt der Leasinggeber die gesamte außergerichtliche Abwicklung von Unfallschäden in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsgeber. Dabei wird der Leasinggeber alle mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehenden Kosten verauslagen und mit dem Versicherungsgeber abrechnen. Die nach vollständiger außergerichtlicher Abwicklung eines Schadens oder die binnen 3 Monaten ab Schadenstag vom Versicherer nicht regulierten Kosten sind vom Kunden auf Anforderung von Alphabet zu erstatten. Darunter fallen auch Kosten, die durch ausländisches Schadenrecht nicht erstattungspflichtig sind.

XIII. KÜNDIGUNG DES LEASINGVERTRAGES

1. Eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrags ist während der vereinbarten Leasingzeit ausgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde
 - mit zwei Leasingraten in Verzug ist
 - als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, oder Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,
 - bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,

- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Scheidet der vom Kunden benannte Nutzungsberechtigte aus dem Unternehmen aus, können der Leasinggeber oder der Kunde das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.
 3. Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XIV geregelt.

XIV. ABRECHNUNG NACH KÜNDIGUNG EINES LEASINGVERTRAGES

1. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages durch eine nach diesen Bedingungen zulässige Kündigung wird dem Kunden der entstandene Kündigungsschaden in Rechnung gestellt. Eine Abrechnung der Kilometer für die Fahrzeugnutzung findet in diesem Fall nicht statt. Der Kündigungsschaden ergibt sich aus der Differenz zwischen Ablöswert des Leasingvertrages und Verkaufserlös.

Der Ablöswert des Leasingvertrages setzt sich zusammen aus:

- dem Barwert der vom Tag der Fahrzeugrückgabe bis zum regulären Vertragsende (Restlaufzeit) noch ausstehenden Netto-Leasingraten, die um die ersparten Gemeinkosten reduziert werden
- dem auf die Restlaufzeit entfallenden Anteil einer etwaigen Leasingsonderzahlung (netto)
- dem Barwert des kalkulierten Restwertes (netto)

Die Barwerte berechnen sich unter Verwendung der Barwertformeln für Leasingraten:

$$\frac{LR}{V^{n-1}} \times \frac{V^n - 1}{V - 1} + \frac{LR}{30} \times \frac{m}{V^{n-1}} = \text{Barwert Leasingraten}$$

$$\frac{\text{kalkulierter Restwert}}{V^n} = \text{Barwert kalk. Restwert}$$

Es bedeuten:

- LR= Finanzleasingrate pro Monat (reduziert gem. unten Ziff. 2)
- P = Abzinsungssatz (reduziert gem. unten Ziff.2)
- n = Restlaufzeit in Monaten
- m = Restlaufzeit in Tagen

$$V = \left(1 + \frac{P}{12 \times 100}\right)$$

2. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch eine vom Kunden zu vertretende außerordentliche Kündigung wird der Ablöswert durch Abzinsung der um 3% ersparter laufzeitabhängiger Gemeinkosten reduzierten Restleasingraten und des kalkulierten Restwertes (netto) ermittelt. Der Abzinsungssatz beträgt 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank am Tag der Unterzeichnung des Leasingantrags. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden des Leasinggebers nachzuweisen.
3. Auf den Ablöswert des Leasingvertrages wird der Verkaufserlös (netto) für das zurückgegebene Leasingfahrzeug in Anrechnung gebracht. Der Leasinggeber lässt zunächst durch einen unabhängigen Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen den Abgabepreis an den gewerblichen Handel schätzen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen der Kunde und der Leasinggeber je zur Hälfte. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Leasinggeber

gibt dem Kunden die Gelegenheit, binnen angemessener Frist einen Dritten, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein muss, als Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist zur Zahlung eines über dem Abgabepreis an den gewerblichen Handel zzgl. MwSt. liegenden Kaufpreises für das Fahrzeug bereit ist. Geht bis zum Fristablauf kein schriftliches und verbindliches Kaufgebot beim Leasinggeber ein, darf dieser das Fahrzeug zum geschätzten Abgabepreis an den gewerblichen Handel veräußern.

4. Im Falle einer Kündigung nach Abschnitt XII. Ziff. 6 werden anstelle des Verkaufserlöses die etwaige Versicherungsleistung und gegebenenfalls der Erlös für die Restwerte des Fahrzeuges auf den Ablösewert in Anrechnung gebracht. Die Höhe dieser Restwerte bestimmt sich nach den Angaben des zuständigen Versicherers. Macht dieser keine Angaben, wird nach Ziff. 3 dieses Abschnitts verfahren.
5. Hinsichtlich der Module „Technikservice“ und „Reifenservice“ werden im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung die Einnahmen (Servicerate) und Ausgaben gegenübergestellt. Bei Verträgen mit geschlossener Abrechnung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10% der Ausgaben erhoben. Der Nachweis, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten. Bei Verträgen mit offener Abrechnung wird die Differenz der Einnahmen und Ausgaben gutgeschrieben bzw. nachbelastet.

XV. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug im gereinigten Zustand mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Radio-Code, Ausweise und bei Service-Leasing die Servicecard) vom Kunden auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den Leasinggeber während dessen Geschäftszeiten zurückzugeben. Gibt der Kunde Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Leasinggeber als Rückgabeort auch den ausliefernden Händler festlegen. Sofern die Rückgabe an einem anderen als dem in Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Ort stattfinden soll, wird der Kunde den Rückgabeort drei Wochen vor vereinbartem Rückgabedatum mit dem Leasinggeber abstimmen. Der Leasinggeber übernimmt, soweit vom Kunden gewünscht, die Koordination des Rücktransports zum Rückgabeort. Ggf. anfallende Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
3. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Bei Rückgabe wird über den Zustand des Fahrzeugs ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben. Die Richtlinien für Fahrzeugrückgabe führen beispielhaft akzeptable und nicht akzeptable Rückgabezustände auf. Die Richtlinien für Fahrzeugrückgaben sind passwortgeschützt unter www.alphabet.de abrufbar, oder können auf Verlangen mitgeteilt werden.
4. Der Leasingvertrag kann nur mit Zustimmung des Leasinggebers verlängert werden. Der Leasinggeber kann seine Zustimmung von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Vertrag angepasst wird. Stimmt der Leasinggeber der

Verlängerung des Vertrages nicht zu oder nimmt der Kunde das vom Leasinggeber unterbreitete Angebot nicht an, ist das Fahrzeug umgehend zurückzugeben.

XVI. ABRECHNUNG NACH REGULÄREM VERTRAGSENDE

1. Nach Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung:

Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der beim Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem Kunden zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet.

Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern gilt eine Freigrenze von 2.500 km. Dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung um 3.000 km unter Abzug der Freigrenze lediglich 500 km in Rechnung gestellt werden.

Minderkilometer werden bis maximal 10.000 km erstattet.

Weicht die tatsächliche Fahrleistung eines Fahrzeuges bei Rückgabe von der im Einzelvertrag vereinbarten Fahrleistung – zugrunde gelegt wird eine lineare Kilometerberechnung – um mehr als 10.000 km ab, kann sowohl der Leasinggeber als auch der Kunde vom jeweils anderen Vertragspartner eine Anpassung der Raten an die tatsächlichen Gegebenheiten verlangen.

Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometerabrechnung nicht dem Zustand gemäß Abschnitt XV . Ziffer 3 bzw. gem. Richtlinien für Fahrzeugrückgaben und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet.

Können sich die Vertragspartner über einen vom Kunden auszugleichenden Minderwert nicht einigen oder sollte der Kunde das Rücknahmeprotokoll nicht unterschreiben, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeuges auf Veranlassung des Leasinggebers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Der Leasinggeber gibt dem Kunden die Möglichkeit, unter mindestens zwei Sachverständigen oder Sachverständigenunternehmen zu wählen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Parteien als Schiedsgutachten verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

2. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
3. Ein Erwerb des Fahrzeuges vom Leasinggeber durch den Kunden nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

XVII. ZAHLUNGSFÄLLIGKEITEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Fahrzeugs, spätestens 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs fällig; die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am 1. des Monats, sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar.
2. Die Forderungen auf Ersatz der vom Leasinggeber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Kunden zu tragen sind, sowie alle weiteren Forderungen des Leasinggeber sind nach Rechnungsstellung fällig.
3. Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

XVIII . UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

1. Der Kunde stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer mit deren Einverständnis an den Leasinggeber und an BMW Konzerngesellschaften (BMW AG, BMW Leasing GmbH, BMW Bank GmbH und Fleetlevel⁺ GmbH) weitergegeben werden können. Die personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer werden ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages verarbeitet.

Der Leasinggeber übernimmt keine Prüfverpflichtung oder Haftung für die Berechtigung des Kunden zur Übermittlung der geschützten Daten zum Zwecke der Verarbeitung.

2. Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust wird Der Leasinggeber die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen. Der Leasinggeber wird für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten und nach § 9 BDSG und Anlagen zu § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen.
3. Der Leasinggeber führt regelmäßig interne Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen losgelöst von der konkreten Leistungserbringung durch. Der Leasinggeber hat den Kunden bei begründetem Verdacht der nicht unerheblichen Verletzung von Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen sowie bei einer Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren.
4. Der Leasinggeber bestätigt und stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) arbeitsvertraglich verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer datenschutzrelevanter Gesetze eingewiesen worden sind.

XIX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Kunde hat dem Leasinggeber jede Änderung des Firmensitzes unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Kunde hat dem Leasinggeber die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gemäß §4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag und aus diesem Rahmenvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von des Leasinggebers abgetreten werden.
4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Leasinggeber jährlich Einsicht in Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder ähnliche Unterlagen des Kunden nimmt, die geeignet sind, Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zu geben.
5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Alphabet Kundendaten aus dem Vertragsverhältnis zur Vertragsabwicklung und für Produkt- und Dienstleistungsinformationen an die BMW AG, BMW Bank GmbH, BMW Leasing GmbH und Fleetlevel⁺ GmbH weitergibt. Etwaige entgegenstehende Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt und sind vom Leasinggeber zu beachten.
6. Der Leasinggeber behält sich vor, Leistungen im Rahmen des jeweiligen Einzeleasingvertrages durch Dritte erbringen zu lassen.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, München.
8. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.